

**Durchführungsbestimmung  
zum Entschädigungsgesetz  
— Besteuerungsregelung —  
vom 15. Juni 1984**

Aufgrund des § 16 des Gesetzes vom 15. Juni 1984 über die Entschädigung für die Bereitstellung von Grundstücken — Entschädigungsgesetz — (GBl. I Nr. 17 S. 209) wird folgendes bestimmt:

**§ 1**

Die Einzelschuldbuchforderung eines Entschädigungsberechtigten bzw. Gläubigers mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht mehr als 10 000 M beträgt, ist vermögenssteuerfrei. Die Zinseinkünfte daraus unterliegen nicht der Besteuerung.

**§ 2**

(1) Einzelschuldbuchforderungen mit besonderen Vermerken unterliegen nicht der Vermögensteuer.

(2) Gehört ein Anspruch an einer Einzelschuldbuchforderung mit besonderen Vermerken zu einem Nachlaß, ist die Erbschaftsteuer vorläufig festzusetzen. Grundlage dafür sind die jeweiligen Vermögenswerte des Entschädigungsberechtigten bzw. Gläubigers vor dem Übergang des Grundstückes in sozialistisches Eigentum. Die endgültige Festsetzung der Erbschaftsteuer erfolgt, wenn der Nachweis der einzelnen Ansprüche erbracht wird.

**§ 3**

Zinseinkünfte für die Zeit vom Entzug des Eigentumsrechtes bis zur Feststellung des Entschädigungsanspruches sind getrennt von übrigen Einkünften nach den für den Entschädigungsberechtigten bzw. Gläubiger geltenden Steuertarifen ohne Steuerklassenermäßigungen und ohne Steuerfreibeträge zu besteuern.

**§ 4**

(1) Der Veräußerungsgewinn (Differenzbetrag zwischen der Entschädigung und dem Buchwert des in Anspruch genommenen Grundstückes), der durch die Feststellung der Entschädigung für ein Betriebsgrundstück entsteht, unterliegt getrennt von den übrigen Einkünften der Besteuerung nach den für den Entschädigungsberechtigten geltenden Steuertarifen ohne Steuerklassenermäßigungen und ohne Steuerfreibeträge. Mehrere Veräußerungsgewinne, die in einem Jahr entstehen, sind zusammenzurechnen.

(2) Die sich nach Abs. 1 ergebende Steuer wird für Bürger mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik um 30 % ermäßigt.

(3) Wird von den zuständigen staatlichen Organen genehmigt, für ein in Anspruch genommenes Betriebsgrundstück ein anderes Betriebsgrundstück zu errichten bzw. zu erwerben, kann auf Antrag eine zusätzliche Abschreibung in Höhe des Veräußerungsgewinnes vorgenommen werden. Voraussetzung ist, daß die Fertigstellung bzw. der Kauf des neuen Grundstückes innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Jahres erfolgt, für das der Veräußerungsgewinn zu ermitteln ist. Die zusätzliche Abschreibung ist im Grundmittelnachweis bzw. Anlagenverzeichnis auszuweisen.

(4) Übersteigt der Veräußerungsgewinn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das neue Betriebsgrundstück, ist der übersteigende Betrag gemäß den Absätzen 1 und 2 zu besteuern.

**§ 5**

Werden volkseigene Forderungen gemäß § 7 des Gesetzes erlassen, die im Zusammenhang mit einem Betriebsvermögen stehen, so unterliegt der sich dadurch ergebende Gewinn nicht der Besteuerung.

**§ 6**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1984

**Der Minister der Finanzen**  
H ö f n e r

**Beschluß  
der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Bestätigung der Haushaltsrechnung  
für das Jahr 1983  
und Entlastung des Ministerrates**

**vom 15. Juni 1984**

Die der Volkskammer vom Ministerrat vorgelegte Haushaltsrechnung für das Jahr 1983 wird bestätigt.

Dem Ministerrat wird für das Haushaltsjahr 1983 Entlastung erteilt.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 9. Tagung am 15. Juni 1984 gefaßt.

Berlin, den 15. Juni 1984

**Der Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik**

H o r s t S i n d e r m a n n

**Anordnung  
über die Versorgung der Volkswirtschaft  
mit Tafel- und Spiegelglas  
— Tafel- und Spiegelglasversorgungsanordnung —  
vom 15. Mai 1984**

Im Einvernehmen mit den Leitern der für die Hauptverbraucher von Tafel- und Spiegelglas zuständigen zentralen Staatsorgane wird -zur planmäßigen und flexiblen Versorgung der Volkswirtschaft mit Tafel- und Spiegelglas folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Versorgung der Volkswirtschaft mit Tafel- und Spiegelglas.

(2) Tafel- und Spiegelglas im Sinne dieser Anordnung sind

- Tafelglas, Nenndicke unter 2,0 mm (Dünnglas)  
(ELN-Nr. 153 11 100)
- Tafelglas, Nenndicke 2,0 — 4,0 mm (Fensterglas)  
(ELN-Nr. 153 11 200)
- Tafelglas, Nenndicke über 4,0 mm (Dickglas)  
(ELN-Nr. 153 11 300)
- Spiegelglas (nach dem Floatverfahren hergestellt — nicht verspiegelt)  
(ELN-Nr. 153 12 000).